

- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung aus unwegsamem Gelände, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- Analog § 3 Abs. 1 a alte Satzung

(2) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Gliederungen gegenüber dem Kreisverband und den in diesem Gebiet tätigen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen soweit die Vertretung nicht dem Kreis-, Landes- oder Bundesverband vorbehalten ist.

(3) Der Ortsverein führt im JRK die Jugend an die Gedanken und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken an den Schulen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Auslandshilfe,
- Bereitschaften,
- Betreuungsdienst,
- Blutspendedienst,
- Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Humanitäre Hilfen,
- Jugendrotkreuz,
- Katastrophenschutz,
- Kleiderkammern,
- Krankentransport,
- Kurse zur Gesundheitsförderung,
- Rettungsdienst,
- Sanitätsdienst,
- Seniorenbetreuung,
- Suchdienst,
- Verbreitung der Genfer Rotkreuzabkommen,
- Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

~~(4)~~(5) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und wirbt Fördermitglieder. Haus- und Straßensammlungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.

~~(5)~~(6) Der Ortsverein pflegt die Gemeinschaft seiner Mitglieder.